

D-Arzt

Wann muss der D-Arzt aufgesucht werden?

Gemäß §24 DGUV Vorschrift 1 muss der Unternehmer darauf hinwirken, dass Versicherte einem Durchgangsarzt vorgestellt werden, es sei denn, dass der erstbehandelnde Arzt festgestellt hat, dass die Verletzung nicht über den Unfalltag hinaus zur Arbeitsunfähigkeit führt oder die Behandlungsbedürftigkeit voraussichtlich nicht mehr als eine Woche beträgt. Im Vertrag der Bundesvereinigungen der Unfallversicherungsträger mit der Kassenärztlichen Bundesvereinigung vom 1. Mai 2001 über die Durchführung der Heilbehandlung, die Vergütung der Ärzte sowie die Art und Weise der Abrechnung der ärztlichen Leistungen ist zur Vorstellungspflicht beim Durchgangsarzt folgendes geregelt:

“Der (behandelnde) Arzt hält den Unfallverletzten an, sich unverzüglich einem D-Arzt vorzustellen, wenn die Unfallverletzung über den Unfalltag hinaus zur Arbeitsunfähigkeit führt oder die Behandlungsbedürftigkeit voraussichtlich länger als eine Woche beträgt. Eine Vorstellung beim D-Arzt hat auch dann zu erfolgen, wenn nach Auffassung des behandelnden Arztes die Verordnung von Heilmitteln oder Hilfsmitteln (mit Ausnahme von Seh- und Hörhilfen) erforderlich ist. Bei Wiedererkrankung ist in jedem Fall eine Vorstellung beim D-Arzt erforderlich. ... „

Im Ausnahmefall kann hiervon abgewichen werden, wenn andere Ärzte vorher eine Genehmigung zur Verschreibung von Heilmitteln durch den Unfallversicherungsträger erhalten. In diesem Fall entfällt auch die Vorstellungspflicht beim D-Arzt.

Bei Vorliegen einer Augen- oder Hals-, Nasen-, Ohrenverletzung ist der nächsterreichbare Arzt des entsprechenden Fachgebiets aufzusuchen, wenn dies nicht eine ärztliche Erstversorgung erübrigt hat.

Die Verordnung von Arznei- und Verbandmitteln darf auch durch den behandelnden Arzt (z. B. Hausarzt) erfolgen. Hierbei sind das Ankreuzfeld „Arbeitsunfall“ zu kennzeichnen und der Freivermerk einzutragen. Damit entfällt die Zuzahlungsverpflichtung für den betreffenden Feuerwehrangehörigen.

Ist keine Krankschreibung zu erwarten oder beträgt die Behandlungsbedürftigkeit bei einem Arzt kürzer als eine Woche, kann der Hausarzt aufgesucht werden.

Hier bei sind:

Arznei- und Verbandmittel: alle ärztlich verordneten, zur ärztlichen und zahnärztlichen Behandlung erforderlichen Mittel.

Heilmittel: alle ärztlich verordneten Dienstleistungen, die einem Heilzweck dienen oder reinen Heilerfolg sichern (z. B. Physiotherapie)

Hilfsmittel: alle ärztlich verordneten Sachen, die den Heilerfolg sichern oder die Folgen von Gesundheitsschäden mildern oder ausgleichen (z. B. Körperersatzstücke, orthopädische oder andere Hilfsmittel einschl. der notwendigen Änderungen usw.).